

EINLADUNG

Im Einvernehmen mit der Bürgermeisterin lade ich Sie hiermit zur 05. Sitzung des Ausschusses für Verkehr, Feuerschutz und Ökologie am **Dienstag, den 02.02.2021 ein.**
18:00 Uhr Beginn der Sitzung in Kulturhaus Salzwedel, Kleiner Saal, Vor dem Neuperver Tor 10, 29410 Hansestadt Salzwedel

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung sowie der zahlenmäßigen Anwesenheit und damit der Beschlussfähigkeit
- 2 Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
- 3 Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 20.10.2020
- 4 Einwohnerfragestunde
- 5 Bericht der Verwaltung
- 6 Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen an ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Hansestadt Salzwedel (Feuerwehr-Aufwandsentschädigungssatzung)
Vorlage: 2020/192
- 7 Berufung des Ortswehrleiters der Ortsfeuerwehr Seeben in das Ehrenbeamtenverhältnis auf Zeit
Vorlage: 2021/223
- 8 Berufung des stellvertretenden Ortswehrleiters der Ortsfeuerwehr Cheine in das Ehrenbeamtenverhältnis auf Zeit
Vorlage: 2021/224
- 9 Gemeinsamer Antrag 09/2019-2024 der Fraktionen Bündnis90/DIE GRÜNE + DIE LINKE: Errichtung eines Fahrradstreifens an der Einmündung zur Großen-Sankt-Ilsen-Straße
- 10 Antrag 14/2019-2024 der Fraktion DIE LINKE.: Anschaffung des Systems „PARK NOW“ für Parkscheinautomaten
- 11 Antrag 08/2020 der AfD-Fraktion: Kastrations- und Kennzeichnungspflicht für Katzen
- 12 Antrag 16/2019-2024 der Fraktion DIE LINKE.: Überarbeitung der Aufwandsentschädigungssatzung für Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr
- 13 Anfragen und Anregungen

Nicht öffentlicher Teil

- 14 Anfragen und Anregungen
- 15 Termin der nächsten Sitzung

Heiser
Ausschussvorsitzender

Blümel
Bürgermeisterin

öffentlich

Amt/Geschäftszeichen	Datum	Drucksache Nr.
Bürgeramt	21.01.2021	2020/192

Beratungsfolge	Sitzungstermin
Ausschuss für Verkehr, Feuerschutz und Ökologie	02.02.2021
Hauptausschuss	03.02.2021
Stadtrat	17.02.2021

Betreff:

Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen an ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Hansestadt Salzwedel (Feuerwehr-Aufwandsentschädigungssatzung)

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Hansestadt Salzwedel beschließt die Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen an ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Hansestadt Salzwedel (Feuerwehr-Aufwandsentschädigungssatzung).

Sachverhalt:

§ 9 - Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Tätigkeiten bei der Freiwilligen Feuerwehr - der Kommunal-Entschädigungsverordnung (KomEVO) vom 29.05.2019 wurde neu gefasst (Verordnung vom 08.05.2020). In der Folge ist auch eine Anpassung der Aufwandsentschädigungssatzung in diesem Bereich angezeigt. Der Stadtrat der Hansestadt Salzwedel hat in der Sitzung am 01.07.2020 beschlossen, dass das Einsatzgeld von derzeit 10 EUR auf 15 EUR erhöht werden soll. Die Verwaltung hat dem Stadtrat einen Vorschlag für eine angemessene Erhöhung der übrigen Aufwandsentschädigungen vorzulegen. Der Entwurf einer neuen Feuerwehr-Aufwandsentschädigungssatzung kommt diesem Beschluss nach.

Die Verwaltung schlägt eine getrennte Satzung vor, um die bisherige Aufwandsentschädigungssatzung inhaltlich nicht zu überfrachten. § 5 der Satzung der Hansestadt Salzwedel über die Gewährung von Aufwandsentschädigung und Auslagenersatz für ehrenamtlich Tätige, Ehrenbeamte und Gemeinderäte (Aufwandsentschädigungssatzung) in der Fassung vom 02.10.2019 soll daher im Zuge der Beschlussfassung außer Kraft treten.

Die Formulierungen orientieren sich so nah wie möglich an der KomEVO. Die einzelnen Aufwandsentschädigungen berücksichtigen die dort verankerten Höchstbeträge. Die Satzung ist im Kern gliedert in:

- § 2 Funktionsbezogene Aufwandsentschädigung
- § 3 Einsatzbezogene Aufwandsentschädigung
- § 4 Anlassbezogene Aufwandsentschädigung

a) Die funktionsbezogene Aufwandsentschädigung umfasst alle Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr der Hansestadt Salzwedel vom Stadtwehrleiter über Ortswehrleiter bis zum Gruppenführer. Die Höhe der Aufwandsentschädigung für die Ortswehrleiter orientiert sich weiterhin an der Einwohnerzahl. Die Mehrkosten für § 2 belaufen sich auf etwa 24.420 EUR. Davon unterfallen 15.540 EUR auf die Ebene der Wehrleitungen, Gruppenführer sowie Beauftragten, 3.480 EUR auf die Kinder- und Jugendwehren sowie 5.400 EUR auf nach der Personalkonzeption des Brandschutzbedarfsplanes neu zu besetzende Zug- und Verbandsführerpositionen.

b) Die einsatzbezogene Aufwandsentschädigung umfasst insbesondere das Einsatzgeld, welches infolge des Stadtratsbeschlusses von 10 EUR auf 15 EUR zu erhöhen war.

Die Erhöhung des Einsatzgeldes führt zu durchschnittlichen Mehrkosten in Höhe von rund 12.500 EUR, wirkt sich aber gleichermaßen auf alle Kameradinnen und Kameraden positiv aus.

Der Satzungsentwurf enthält hierzu in § 11 Satz 2 eine gesonderte Regelung zum Inkrafttreten, sodass die Erhöhung des Einsatzgeldes auf den 01.01.2020 zurückwirkt. Die einmaligen Mehrkosten betragen circa 11.500 EUR für das Jahr 2020.

c) Die anlassbezogene Aufwandsentschädigung enthält Einmalzahlungen für den erfolgreichen Abschluss von Ausbildungen und die Aufrechterhaltung der Einsatzbereitschaft (z.B. Atemschutzgeräteträger), um dem im Brandschutzbedarfsplan aufgezeigten Defizit entgegenzuwirken und das besondere Engagement zu honorieren.

Die Mehrkosten werden anhand der Erfahrungswerte der vergangenen Jahre mit rund 17.250 EUR zu Buche schlagen.

Insgesamt ergeben sich damit bei einem entsprechenden Satzungsbeschluss zusätzliche Ausgaben in Höhe von jährlich rund 55.000 EUR (zuzüglich einmalig 11.500 EUR Einsatzgeld 2020).

Zum besseren Verständnis des Entwurfs der Feuerwehr-Aufwandsentschädigungssatzung (**Anlage 1**) ist die Aufwandsentschädigungssatzung in der Fassung vom 02.10.2019 (**Anlage 2**; speziell § 5 - Feuerwehr) sowie § 9 KomEVO (**Anlage 3**) beigefügt.

Finanzielle Auswirkungen:

ja nein

<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Gesamtkosten der Maßnahmen (Beschaffungs-/ Herstellungskosten)	jährliche Folgekosten/-lasten	Finanzierung Eigenanteil (i.d.R. Kreditbedarf)	Objektbezogene Einnahmen (Erträge / Einzahlungen)	Einmalige oder jährliche laufende Haushaltsbelastung Folgekosten ohne kalkulatorische Kosten
EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
	keine			
Veranschlagung im Ergebnishaushalt	im Finanzhaushalt			Haushaltsstelle
<input checked="" type="checkbox"/> 2020ff.	<input type="checkbox"/> 20	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja, mit 66.500 EUR	12610154210001 12620154210001

Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen an ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Hansestadt Salzwedel (Feuerwehr-Aufwandsentschädigungssatzung)

Auf der Grundlage der §§ 8, 30, 35, 45 Absatz 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2019 (GVBl. LSA S. 66) und der Verordnung über die Entschädigung bei ehrenamtlicher Tätigkeit in den Kommunen (KomeVO) vom 29.05.2019 (GVBl. LSA S. 116) zuletzt geändert durch Verordnung vom 08.05.2020 (GVBl. LSA S. 239) hat der Stadtrat der Hansestadt Salzwedel in seiner Sitzung am 17.02.2021 folgende Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen an ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Hansestadt Salzwedel beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Hansestadt Salzwedel erhalten eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2 Funktionsbezogene Aufwandsentschädigung

(1) Die ehrenamtlichen Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr der Hansestadt Salzwedel einschließlich der Ortsfeuerwehren erhalten monatliche Aufwandsentschädigungen in folgender Höhe:

1.	Stadtwehrleiter	350,00 Euro
2.	Stellvertretender Stadtwehrleiter	175,00 Euro
3.	Ortswehrleiter	70,00 Euro
	in Ortsteilen bis 200 Einwohner	35,00 Euro
	Stellvertretender Ortswehrleiter	80,00 Euro
	in Ortsteilen mit 201 – 500 Einwohner	40,00 Euro
	Stellvertretender Ortswehrleiter	100,00 Euro
	in Ortsteilen mit 501 – 5000 Einwohner	50,00 Euro
	Stellvertretender Ortswehrleiter	150,00 Euro
	in Ortsteilen ab 5001 Einwohner	100,00 Euro
	Stellvertretender Ortswehrleiter	
4.	Löschgruppenführer	50,00 Euro
5.	Verbandsführer (in Funktion eingesetzt)	70,00 Euro
6.	Zugführer (in Funktion eingesetzt)	60,00 Euro
7.	Gruppenführer (in Funktion eingesetzt)	30,00 Euro
8.	Stadtjugendfeuerwehrwart	80,00 Euro
	Stellvertretender Stadtjugendfeuerwehrwart	40,00 Euro
9.	Ortsjugendfeuerwehrwart	60,00 Euro
	eingesetzte Betreuer der Ortsjugendfeuerwehr (max. 10 Jugendliche/Betreuer)	40,00 Euro
10.	Ortskinderfeuerwehrwart	60,00 Euro
	eingesetzte Betreuer der Ortskinderfeuerwehr (max. 5 Kinder/Betreuer)	40,00 Euro

11.	Sicherheitsbeauftragter der Freiwilligen Feuerwehr der Hansestadt Salzwedel	100,00 Euro
12.	Leiter des Atemschutzes der Freiwilligen Feuerwehr der Hansestadt Salzwedel	80,00 Euro
13.	Leiter Aus- und Fortbildung der Freiwilligen Feuerwehr der Hansestadt Salzwedel	60,00 Euro

(2) Im Fall der Verhinderung einer nach Absatz 1 aufgeführten Person für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als einem Monat wird dem Stellvertreter für die über einen Monat hinausgehende Zeit eine Aufwandsentschädigung bis zur Höhe derjenigen des Vertretenen gewährt werden. Aufwandsentschädigungen des Stellvertreters werden auf die Aufwandsentschädigung im Verhinderungsfall angerechnet. Die Aufwandsentschädigung für den Verhinderungsfall wird nachträglich am ersten Tag des folgenden Monats gezahlt.

(3) Entsteht oder entfällt der Anspruch während eines Kalendermonats, ist die monatliche Pauschale für jeden Tag, an dem kein Anspruch besteht, um ein Dreißigstel zu vermindern.

§ 3 Einsatzbezogene Aufwandsentschädigung

(1) Jedes Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr der Hansestadt Salzwedel erhält für die aktive Teilnahme am Einsatz ein Einsatzgeld in Höhe von 15,00 Euro. Jedes im Einsatz tätige Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr, das nach Alarmierung zu Einsätzen als Einsatzreserve im Gerätehaus verbleibt, erhält ein Einsatzgeld in Höhe von 7,00 Euro. Maßgebend für die Zahlung des Einsatzgeldes ist das Erscheinen innerhalb von 10 Minuten nach Alarmauslösung am Feuerwehrgerätehaus.

(2) Aktive Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Hansestadt Salzwedel erhalten für die Tätigkeit als Ausbilder im Rahmen der Standortausbildung gemäß FwDV 2 für geleistete Ausbildungsstunden eine Entschädigung pro Ausbildungsstunde (1 Stunde = 45 Minuten) in Höhe von 10,00 Euro.

(3) Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Hansestadt Salzwedel, welche Brandsicherheitswachen nach § 20 Absatz 1 BrSchG übernehmen, erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 15,00 Euro je angefangene Einsatzstunde.

§ 4 Anlassbezogene Aufwandsentschädigung

Die aktiven ehrenamtlichen Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Hansestadt Salzwedel erhalten eine anlassbezogene pauschale Aufwandsentschädigung für den Abschluss:

1.	Truppmann-Ausbildung	20,00 Euro
2.	Truppführer-Ausbildung	50,00 Euro
3.	Atemschutzgeräteträger-Ausbildung	100,00 Euro
4.	Absolvierung der jährlichen Belastungsprüfung gem. FwDV 7 Abschn. 6	50,00 Euro
5.	Gruppenführer-Ausbildung	150,00 Euro
6.	Zugführer-Ausbildung	200,00 Euro
7.	Verbandsführer-Ausbildung	200,00 Euro

§ 5 Zahlungsweise und Fälligkeit

(1) Voraussetzung für die Zahlung der funktionsbezogenen Aufwandsentschädigung ist die dauernde ehrenamtliche Ausübung der unter § 2 ausgewiesenen Funktionen innerhalb der freiwilligen Feuerwehr der Hansestadt Salzwedel.

(2) Die Aufwandsentschädigung nach § 1 wird am ersten Tag des Monats im Voraus gezahlt. Die Berechnung des einsatzbezogenen Einsatzgeldes nach § 3 erfolgt quartalsweise und wird zum 01.04., 01.07., 01.10. und 15.12. eines jeden Jahres gezahlt. Die Zahlung der anlassbezogenen Aufwandsentschädigung nach § 4 erfolgt am ersten Tag des Folgemonats nach Nachweis der erfolgreichen Teilnahme.

§ 6 Wegfall der Aufwandsentschädigung

(1) Wird die ehrenamtliche Tätigkeit länger als einen Monat ununterbrochen nicht ausgeübt, entfällt der Anspruch auf die Zahlung einer Aufwandsentschädigung für die über einen Monat hinausgehende Zeit.

(2) Kommunalen Ehrenbeamten wird keine Aufwandsentschädigung gezahlt, solange ihnen die Führung der Dienstgeschäfte verboten ist oder sie vorläufig des Dienstes enthoben wurden.

§ 7 Grundsatz für den Ersatz des Verdienstauffalls

(1) Erwerbstätigen Personen wird auf Antrag der durch die ehrenamtliche Tätigkeit tatsächlich entstandene und nachgewiesene entgangene Arbeitsverdienst ersetzt. Selbständigen wird auf Antrag der durch die ehrenamtliche Tätigkeit entstandene und glaubhaft gemachte Verdienstauffall ersetzt. Der Ersatz des Verdienstauffalls wird auf maximal 25,00 Euro je Stunde begrenzt.

(2) Der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung wird erstattet, soweit dieser zu Lasten des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird. An Stelle eines Ersatzes kann privaten Arbeitgebern das weitergewährte Arbeitsentgelt unmittelbar erstattet werden. § 9 Abs. 4 und § 10 Abs. 1 des Brandschutzgesetzes bleiben unberührt.

§ 8 Verdienstauffallpauschale

(1) Erwerbstätigen Personen und Selbständigen, die die Höhe des Verdienstauffalls nicht nachweisen oder glaubhaft machen können, wird auf Antrag Verdienstauffall abweichend von § 6 in Form eines pauschalen Stundensatzes ersetzt (Verdienstauffallpauschale). Die Verdienstauffallpauschale darf 15,00 Euro nicht übersteigen.

(2) Personen, die keinen Verdienst haben, denen aber durch die für die ehrenamtliche Tätigkeit aufgewendete Zeit ein Nachteil entsteht, wird auf Antrag eine angemessene Pauschale in der Form eines Stundensatzes gewährt. Dieser darf die Verdienstauffallpauschale nach Abs. 1 nicht übersteigen.

§ 9 Reisekosten

(1) Für die Tätigkeit innerhalb des Gebietes der Hansestadt Salzwedel gelten die Fahrtkosten mit der Aufwandsentschädigung als abgegolten.

(2) Für genehmigte Dienstreisen nach außerhalb des in Absatz 1 genannten Gebietes werden Reisekosten nach den für die hauptamtlichen Bürgermeister des Landes Sachsen-Anhalt geltenden Rechtsgrundlagen gewährt.

§ 10 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung werden verallgemeinernd verwendet und beziehen sich auf alle Geschlechter.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.03.2021 in Kraft. Abweichend von Satz 1 tritt § 3 Absatz 1 Satz 1 rückwirkend zum 01.01.2020 in Kraft.

Zugleich tritt § 5 der Satzung der Hansestadt Salzwedel über die Gewährung von Aufwandsentschädigung und Auslagenersatz für ehrenamtlich Tätige, Ehrenbeamte und Gemeinderäte (Aufwandsentschädigungssatzung) in der Fassung vom 02.10.2019 außer Kraft.

Salzwedel, den

Blümel
Bürgermeisterin

Lesefassung
(1. Änderung 18.12.2018)
(2. Änderung 02.10.2019)

**SATZUNG DER HANSESTADT SALZWEDEL ÜBER DIE GEWÄHRUNG VON
AUFWANDSENTSCHÄDIGUNG UND AUSLAGENERSATZ FÜR EHRENAMTLICH TÄTIGE,
EHRENBEAMTE UND GEMEINDERÄTE (AUFWANDSENTSCHÄDIGUNGSSATZUNG)**

Auf Grund der §§ 6 und 33 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568) in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Stadtrat der Hansestadt Salzwedel in seiner Sitzung am 27. Februar 2013 die nachstehende Satzung beschlossen:

Auf Grund der §§ 8, 35 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) in der jeweils geltenden Fassung hat der Stadtrat der Hansestadt Salzwedel in seiner Sitzung am 02. Oktober 2019 die nachstehende II. Änderungssatzung beschlossen:

**§ 1
Stadträte, Vorsitzende, Fraktionen und Ausschüsse**

- | | |
|---|----------|
| (1) Die Stadträte erhalten eine pauschale monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von | 130 EUR. |
| (2) Der/Die Vorsitzende des Stadtrates erhält eine pauschale monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von | 375 EUR. |
| (3) Die Ausschussvorsitzenden erhalten eine pauschale monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von | 250 EUR. |
| (4) Die Fraktionsvorsitzenden erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von | 250 EUR. |
| (5) Die Mitglieder eines Betriebsausschusses der Hansestadt Salzwedel erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von 12 EUR. | |
| (6) Die Mitglieder eines auf der Grundlage des Baugesetzbuches gebildeten Umlegungsausschusses erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von 23 EUR. | |
| (7) Aufwandsentschädigungen der Absätze 1 bis 6 werden nicht nebeneinander gewährt. Wird mehr als eine Funktion wahrgenommen, so wird nur einmal, und zwar die höchste Aufwandsentschädigung gewährt. | |

**§ 2
Sachkundige Einwohner**

Sachkundigen Einwohnern, die zu Mitgliedern beratender Ausschüsse bestellt werden, wird für die Teilnahme an einer Sitzung ein Sitzungsgeld in Höhe von 15 EUR je Sitzung gewährt.

**§ 3
Aufwandsentschädigungen in Ortschaften**

- (1) Die ehrenamtlichen Ortsbürgermeister und Ortsvorsteher der Hansestadt Salzwedel erhalten eine Aufwandsentschädigung nach der Einwohnerzahl der Ortschaft bzw. des Ortsteiles der Hansestadt und der daraus folgenden Zuordnung zur Einwohnergrößenklasse. Diese wird jährlich auf der Grundlage der Einwohnerzahl zum 31.12. des Vorjahres bestimmt. Es gelten folgende Einwohnergrößenklassen und Entschädigungen:

Funktion	Einwohnergrößenklasse	Aufwandsentschädigung
Ortsbürgermeister/ Ortsvorsteher	Bis 500 Einwohner	154 EUR
Ortsbürgermeister/ Ortsvorsteher	Von 501 bis 1.000 Einwohner	231 EUR
Ortsbürgermeister/ Ortsvorsteher	Über 1.000 Einwohner	307 EUR

(2) Die Mitglieder der Ortschaftsräte erhalten eine pauschale monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 14 EUR.

Abweichend erhalten die derzeitigen Mitglieder des Ortschaftsrates der Ortschaft Brietz längstens bis 30. Juni 2014 eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 19 EUR.

(3) Abweichend von den Regelungen des Absatzes 1 erhalten die Ortsbürgermeister bis zum Ausscheiden des bisherigen Amtsinhabers eine monatliche Aufwandsentschädigung von

in der Ortschaft Chüden	550,-- EUR,
in der Ortschaft Henningen	613,55 EUR,
in der Ortschaft Klein Gartz	300,-- EUR,
in der Ortschaft Langenapel	400,-- EUR,
in der Ortschaft Liesten	409,-- EUR,
in der Ortschaft Pretzier	766,94 EUR,
in der Ortschaft Riebau	460,-- EUR,
in der Ortschaft Seebenau	409,03 EUR,
in der Ortschaft Tylsen	307,-- EUR.

§ 4

Stellvertretende Stadtratsvorsitzende und stellvertretende Ortsbürgermeister

Im Falle der Verhinderung des Stadtratsvorsitzenden bzw. der ehrenamtlichen Ortsbürgermeister für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als 3 Monaten steht dem Stellvertreter ab diesem Zeitpunkt eine Aufwandsentschädigung bis zu derjenigen des Vertretenden zu.

§ 5

Feuerwehr

(1) Der ehrenamtliche Stadtwehrlinienleiter erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 255 EUR.

(2) Der stellvertretende Stadtwehrlinienleiter erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 125 EUR.

(3) Die ehrenamtlichen Zugführer der Ortswehr Salzwedel erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 125 EUR.

(4) Der ehrenamtliche Sicherheitsbeauftragte der Ortswehr Salzwedel erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 100 EUR.

(5) Der ehrenamtliche Jugendwart der Stadtwehr Salzwedel erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 50 EUR.

(6) Die ehrenamtlichen Wehrlinienleiter bzw. Löschgruppenführer der FF der Hansestadt Salzwedel erhalten eine Aufwandsentschädigung nach der Einwohnerzahl der Ortschaft bzw. des Ortsteiles der Hansestadt und der daraus folgenden Zuordnung zur Einwohnergrößenklasse. Diese wird jährlich auf der Grundlage der Einwohnerzahl zum 31.12. des Vorjahres bestimmt. Es gelten folgende Einwohnergrößenklassen und Entschädigungen:

Funktion	Einwohnergrößenklasse	Aufwandsentschädigung
Wehrlinienleiter/	Bis 150 Einwohner	30 EUR

Löschgruppenführer Stellvertretender Wehrleiter/Lösch-gruppenführer		15 EUR
Wehrleiter stellvertretender Wehrleiter	151 bis 300 Einwohner	50 EUR 25 EUR
Wehrleiter stellvertretender Wehrleiter	301 bis 600 Einwohner	60 EUR 30 EUR
Wehrleiter stellvertretender Wehrleiter	601 bis 1.200 Einwohner	80 EUR 40 EUR
Wehrleiter stellvertretender Wehrleiter	1.201 bis 10.000 Einwohner	150 EUR 75 EUR
Wehrleiter stellvertretender Wehrleiter	Über 10.000 Einwohner	255 EUR 165 EUR

Abweichend davon erhalten Wehrleiter und ihre Stellvertreter, die die Funktion der Leitung der nach dem Brandschutzbedarfsplan einzurichtenden Stützpunktwehren wahrnehmen, die Aufwandsentschädigung nach der nächsthöheren Gruppierung.

(6a) Die ehrenamtlichen Gruppenführer erhalten nach Einsetzung in diese Funktion eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 10 EUR. Erhält der Gruppenführer bereits eine Aufwandsentschädigung wird nur die Höchste gezahlt.

(7) Die ehrenamtlichen Jugendwarte der FF der Hansestadt Salzwedel erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung entsprechend den Mitgliederzahlen in Höhe von:

bis 10 Jugendliche	30 EUR
bis 19 Jugendliche	50 EUR
ab 20 Jugendliche	125 EUR

Es gilt die Grundregel je 10 Jugendliche ein Jugendwart. Die Anzahl der Mitglieder der Jugendfeuerwehr ermittelt sich entsprechend der Meldung des Vorjahres.

(8) Im Falle der Verhinderung einer in den Absätzen 1 bis 6 aufgeführten Personen für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als einem Monat wird dem Stellvertreter ab diesem Zeitpunkt eine Aufwandsentschädigung bis zur Höhe derjenigen des Vertretenden gewährt. Erhält der Vertreter bereits eine Aufwandsentschädigung wird nur die Höchste gezahlt.

(9) Jedes Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr der Hansestadt Salzwedel erhält pro teilgenommenen Einsatz ein Einsatzgeld in Höhe von 10 EUR. Jedes im Einsatz tätige Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr, das nach Alarmierung zu Einsätzen als Einsatzreserve im Gerätehaus verbleibt, oder am Einsatzort nicht tätig wird, erhält das in Satz 1 bestimmte Einsatzgeld zur Hälfte. Maßgebend für die Zahlung des Einsatzgeldes ist das Erscheinen innerhalb von 10 Minuten nach Alarmauslösung am Feuerwehrgerätehaus.

(10) Aktive Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Salzwedel erhalten für die Tätigkeit als Ausbilder im Rahmen der Standortausbildung gemäß Feuerwehr- Dienstvorschrift 2 für geleistete Ausbildungsstunden eine Entschädigung pro Ausbildungsstunde (1 Stunde = 45 Minuten) in Höhe von 9,00 EUR.

(11) Neben der Aufwandsentschädigung besteht Anspruch auf Ersatz des Verdienstaufalles gemäß § 9 der Satzung. Entschädigungsansprüche privater Arbeitgeber wegen Lohnfortzahlungen für ihre Arbeitnehmer während des Einsatzes werden grundsätzlich nur auf Antrag gewährt.

§6

Behindertenbeauftragter

Der vom Stadtrat berufene ehrenamtliche Behindertenbeauftragte der Hansestadt Salzwedel erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von

113 EUR.

§ 7

Seniorenbeauftragter

Der vom Stadtrat berufene ehrenamtliche Seniorenbeauftragte der Hansestadt Salzwedel erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von

50 EUR.

§ 8 Reisekosten

- (1) Für die Tätigkeit innerhalb des Gebietes der Hansestadt Salzwedel gelten die Fahrtkosten mit der Aufwandsentschädigung als abgegolten.
- (2) Für genehmigte Dienstreisen nach außerhalb des in Abs. 1 genannten Gebietes werden Reisekosten nach den für die hauptamtlichen Bürgermeister des Landes Sachsen - Anhalt geltenden Rechtsgrundlagen gewährt.

§ 9 Entgangener Arbeitsverdienst

Neben der Aufwandsentschädigung besteht Anspruch auf Ersatz des Verdienstaufalles. Selbständigen oder gewerblich Tätigen wird ohne Nachweis ein pauschaler Stundensatz in Höhe von 12 EUR auf Antrag gezahlt.

§ 10 Zahlungsweise

- (1) Die Aufwandsentschädigungen nach § 1, § 2 Abs. 1 bis 4, § 4, § 6 und § 7 werden zum 1. des Monats im Voraus gezahlt, im Übrigen monatlich nachträglich.
- (2) Erstattungen für Verdienstaufall, Aufwandsentschädigungen im Vertretungsfall sowie Reisekosten werden nach Einreichen der notwendigen Unterlagen rückwirkend gezahlt.
- (3) Entfällt der Anspruch während eines Kalendermonats, ist die Monatspauschale für jeden Tag, an dem kein Anspruch besteht, um 1/30 zu kürzen.
- (4) Der Anspruch auf Zahlung einer Aufwandsentschädigung entfällt, wenn die ehrenamtliche Tätigkeit länger als 1 Monat ununterbrochen nicht ausgeübt wird.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. April 2013 in Kraft.

Salzwedel, den 28. Februar 2013

Danicke
Oberbürgermeisterin

Amtliche Abkürzung: KomEVO
Fassung vom: 08.05.2020
Gültig ab: 01.01.2020
Dokumenttyp: Verordnung
Quelle:



Gliederungs-Nr: 2020.98

Verordnung über die Entschädigung bei ehrenamtlicher Tätigkeit in den Kommunen
(Kommunal-Entschädigungsverordnung - KomEVO)
Vom 29. Mai 2019

§ 9

Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Tätigkeiten bei der Freiwilligen Feuerwehr

(1) Ehrenamtlich tätigen Mitgliedern einer Freiwilligen Feuerwehr kann eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Form einer monatlichen Pauschale gewährt werden. Die monatliche Pauschale nach Satz 1 darf für die aufgeführten Funktionen die folgenden Höchstbeträge nicht überschreiten:

1. Kreisbrandmeister 500 Euro,
2. Stellvertretender Kreisbrandmeister oder Abschnittsleiter 300 Euro,
3. Kreisjugendfeuerwehrwart 200 Euro,
4. Führer einer Einheit für besondere Einsätze 60 Euro,
5. Gemeindefeuerwehrleiter oder Stadtfirewehrleiter 350 Euro,
6. Ortsfeuerwehrleiter 150 Euro,
7. Verbandsführer 70 Euro,
8. Zugführer 60 Euro,
9. Gruppenführer 50 Euro,
10. Gemeindejugendfeuerwehrwart 110 Euro,
11. Ortsjugendfeuerwehrwart 80 Euro,
12. Verantwortlicher für Kinderfeuerwehren der Gemeindefeuerwehr oder Stadtfirewehr 110 Euro,
13. Verantwortlicher für Kinderfeuerwehren in Ortsfeuerwehren 80 Euro und

14. Gerätewart 100 Euro.

Für den Verhinderungsfall gilt § 7 Abs. 3 entsprechend. Einem Stellvertreter der Funktionen nach Satz 2 Nr. 5 und 6, dem in seiner Funktion eine Führungsaufgabe dauerhaft mit einem eigenen Aufgabenbereich zugewiesen ist, kann eine Aufwandsentschädigung in Form einer monatlichen Pauschale bis zu 75 v. H. des Höchstbetrages des Vertretenen gewährt werden.

(2) Ehrenamtlich tätige Mitglieder einer Freiwilligen Feuerwehr können neben oder anstelle einer monatlichen Pauschale eine Aufwandsentschädigung in Form einer anlassbezogenen Pauschale erhalten. Die anlassbezogene Pauschale nach Satz 1 darf für die aufgeführten Anlässe die folgenden Höchstbeträge nicht überschreiten:

1. pro Einsatz 15 Euro und
2. pro angeordneter Bereitschaftsdienst im Feuerwehrhaus 7 Euro.

(3) Ehrenamtlich tätige Kreisausbilder erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form einer anlassbezogenen Pauschale, die pro Ausbildungsstunde 10 Euro nicht überschreiten darf. Sie können daneben eine monatliche Pauschale von bis zu 40 Euro erhalten. In der Satzung kann die Gewährung der monatlichen Pauschale von einer bestimmten Zahl der für den Kreisausbilder im Jahr geplanten Ausbildungsveranstaltungen abhängig gemacht werden. Ausbildungshelfer erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form einer anlassbezogenen Pauschale, die pro Ausbildungsstunde 8 Euro nicht überschreiten darf. Sie können daneben eine monatliche Pauschale bis zur Hälfte des nach Satz 2 einem Kreisausbilder gewährten Betrages erhalten.

Redaktionelle Hinweise

Fundstelle: GVBl. LSA 2019, 116

öffentlich

Amt/Geschäftszeichen	Datum	Drucksache Nr.
Bürgeramt	21.01.2021	2021/223

Beratungsfolge	Sitzungstermin
Ausschuss für Verkehr, Feuerschutz und Ökologie	02.02.2021
Hauptausschuss	03.02.2021
Stadtrat	17.02.2021

Betreff:

Berufung des Ortswehrleiters der Ortsfeuerwehr Seeben in das Ehrenbeamtenverhältnis auf Zeit

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Hansestadt Salzwedel beschließt, den Kameraden Matthias Zielinski als Ortswehrleiter der Ortsfeuerwehr Seeben in das Ehrenbeamtenverhältnis auf Zeit zu berufen. Das Ehrenbeamtenverhältnis ist für die Dauer von sechs Jahren bestimmt und endet mit dem Ausscheiden aus der dafür bestimmten Funktion.

Sachverhalt:

Gemäß § 15 Abs. 3 des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt sind Ortswehrleiter und ihre Stellvertreter auf Vorschlag der Mitglieder im Einsatzdienst des jeweiligen Zuständigkeitsbereiches durch die Gemeinde als Träger der Feuerwehr für die Dauer von sechs Jahren in das Ehrenbeamtenverhältnis auf Zeit zu berufen.

Kamerad Matthias Zielinski wurde am 07.03.2020 von den im Einsatzdienst tätigen Mitgliedern der Ortsfeuerwehr Seeben erneut für die Funktion des Ortswehrleiters vorgeschlagen. Das gegenwärtige Ehrenbeamtenverhältnis wird am 24.03.2021 enden.

Die Voraussetzungen zur Funktionsübertragung gemäß § 3 der Laufbahnverordnung für Mitglieder Freiwilliger Feuerwehren werden erfüllt.

Entsprechend § 8 Abs. 4 des Beamtengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt ist die Berufung durch die oberste Dienstbehörde vorzunehmen. Dies ist der Stadtrat der Hansestadt Salzwedel.

Finanzielle Auswirkungen:

ja nein

Gesamtkosten der Maßnahmen (Beschaffungs-/ Herstellungskosten)	jährliche Folgekosten/-lasten	Finanzierung Eigenanteil (i.d.R. Kreditbedarf)	Objektbezogene Einnahmen (Erträge / Einzahlungen)	Einmalige oder jährliche laufende Haushaltsbe- lastung Folgekosten ohne kalkulatorische Kosten
EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
	keine <input type="checkbox"/>			
Veranschlagung im Ergebnishaushalt	im Finanzhaushalt			Haushaltsstelle
<input checked="" type="checkbox"/> 2021	<input type="checkbox"/> 20	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja, mit 600,00 EUR	126101.54210000

öffentlich

Amt/Geschäftszeichen	Datum	Drucksache Nr.
Bürgeramt	21.01.2021	2021/224

Beratungsfolge	Sitzungstermin
Ausschuss für Verkehr, Feuerschutz und Ökologie	02.02.2021
Hauptausschuss	03.02.2021
Stadtrat	17.02.2021

Betreff:

Berufung des stellvertretenden Ortswehrleiters der Ortsfeuerwehr Cheine in das Ehrenbeamtenverhältnis auf Zeit

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Hansestadt Salzwedel beschließt, den Kameraden Jan Raddatz als stellvertretenden Ortswehrleiter der Ortsfeuerwehr Cheine in das Ehrenbeamtenverhältnis auf Zeit zu berufen. Das Ehrenbeamtenverhältnis ist für die Dauer von sechs Jahren bestimmt und endet mit dem Ausscheiden aus der dafür bestimmten Funktion.

Sachverhalt:

Gemäß § 15 Abs. 3 des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt sind Ortswehrleiter und ihre Stellvertreter auf Vorschlag der Mitglieder im Einsatzdienst des jeweiligen Zuständigkeitsbereiches durch die Gemeinde als Träger der Feuerwehr für die Dauer von sechs Jahren in das Ehrenbeamtenverhältnis auf Zeit zu berufen.

Kamerad Jan Raddatz wurde am 09.11.2019 von den im Einsatzdienst tätigen Mitgliedern der Ortsfeuerwehr Ritze für die Funktion des stellvertretenden Ortswehrleiters vorgeschlagen.

Die Voraussetzungen zur Funktionsübertragung gemäß § 3 der Laufbahnverordnung für Mitglieder Freiwilliger Feuerwehren werden seit 01.12.2020 erfüllt.

Entsprechend § 8 Abs. 4 des Beamtengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt ist die Berufung durch die oberste Dienstbehörde vorzunehmen. Dies ist der Stadtrat der Hansestadt Salzwedel.

Finanzielle Auswirkungen:

ja nein

Gesamtkosten der Maßnahmen (Beschaffungs-/ Herstellungskosten)	jährliche Folgekosten/-lasten	Finanzierung Eigenanteil (i.d.R. Kreditbedarf)	Objektbezogene Einnahmen (Erträge / Einzahlungen)	Einmalige oder jährliche laufende Haushaltsbe- lastung Folgekosten ohne kalkulatorische Kosten
EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
	keine <input type="checkbox"/>			
Veranschlagung im Ergebnishaushalt	im Finanzhaushalt			Haushaltsstelle
<input type="checkbox"/> 2021ff.	<input type="checkbox"/> 20	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja, mit 360,00 EUR	126101.54210000

318

HANSESTADT SALZWEDEL
Eing. 31. Juli 2020

DIE LINKE.
Altmarkkreis Salzwedel



[Handwritten signature]
03.08.20

Stadtratsfraktionen Bündnis 90/Die Grünen, DIE LINKE

Stadtrat der Hansestadt Salzwedel
Stadtratsvorsitzenden
Herrn Gerd Schönfeld

Antrag: 09/2020

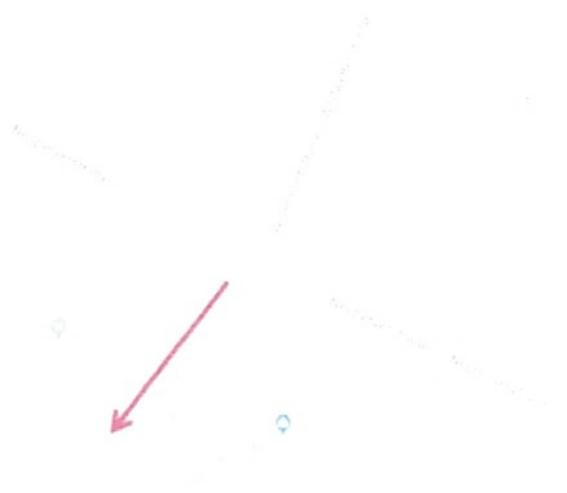
Salzwedel, 29.07.20

**Antrag von Bündnis 90/Die Grünen, Die LINKE zur Einrichtung eines Fahrradstreifens
Einfahrt Gr. St. Ilsenstraße**

Gemäß §6 der Geschäftsordnung stellen die Fraktionen Bündnis 90/Die Grünen und DIE LINKE den Antrag, dass der Stadtrat die Einrichtung eines Fahrradstreifens von mindestens 20 m an der Einfahrt Gr. St. Ilsenstraße (Kreuzung Wollweberstraße/Neuperverstraße) beschließt.

Begründung:

Für Fahrradfahrer*innen ist es schwierig in die für Autos nur einseitig befahrbare Straße einzufahren, da linksabbiegende Autofahrer*innen die Fahrbahn komplett blockieren. Dadurch wird es für Fahrradfahrer*innen unmöglich die Gr. St. Ilsenstraße zu befahren. Durch einen Fahrradstreifen sollen Autofahrer*innen daran gehindert werden sich zu weit links einzuordnen, sodass Fahrradfahrer*innen ungehindert in die Gr. St. Ilsenstraße einfahren können.



[Handwritten signature]
Martin Schulz
(Bündnis 90/Die Grünen)

[Handwritten signature]
Ute Brunsch
(DIE LINKE)

Stadtrat der Hansestadt Salzwedel
Stadtratsvorsitzenden
Herrn Gerd Schönfeld

Vorsitzende: Ute Brunsch *333 ✓*
Friedensring 36
29410 Salzwedel
Eing. eMail: Ute.Brunsch@t-online.de
Telefon: 03901 31581

HANSESTADT S. ZWEDER HANSESTADT S. ZWEDER
Eing. 11. Aug. 2020
Eing. eMail. Aug. 2020

Antrag: 14 /2019-2024 Salzwedel, d. 12.08.2020

Gemäß § 6 der Geschäftsordnung stellt die Fraktion **DIE LINKE** folgenden Antrag:

Die Hansestadt Salzwedel schafft sich das System „PARK NOW“ an. Das System ermöglicht das Zahlen an Parkscheinautomaten per App.

Begründung:

„PARK NOW“ erleichtert das Lösen von Parkschein für den Nutzer. Die App rechnet die Parkdauer auf die Minute genau ab. Bei Anschaffung kommen auf die Stadt keine Kosten zu.

Die Stadt Osterburg hat mit „PARK NOW“ gute Erfahrungen gemacht (siehe Anhang)

M. Heide
Marco Heide

Ute Brunsch
Ute Brunsch

*Alle Fachämter + B
→ Zuständigkeit ✓*

er. 6

Osterburg macht's den Stendalern vor

Osterburg/Stendal | Kein Kleingeld suchen, den Weg zum Parkautomaten einsparen. Das Ticket kann bequem im Auto und beim Sitzen gelöst werden. Auf die Minute genau erfolgt die Abrechnung.

All diese Vorteile bietet das Handy-Parken, „nur leider immer noch nicht in Stendal“, sagt Philipp Krüger. Auf die Frage zum Grund konnte der Pressesprecher des Rathauses nach Rücksprache in den Ämtern lediglich mitteilen: „Das Handy-Parken wird im Haus befürwortet und eine Umsetzung noch geprüft.“

Weiter ist man da 25 Kilometer nördlich von Stendal. Die Stadt Osterburg bietet als erste Kommune in der Altmark das Handy-Parken an. Gut sichtbar ist die Neuerung an allen Parkautomaten in der Stadt. Grüne Aufkleber an den Säulen weisen darauf hin, in diesen Zonen kann neben dem Münzeinwurf und Ticketlösen nun auch bargeldlos geparkt werden. Das System heißt „PARK NOW“ und ermöglicht, per Applikation, kurz App, oder SMS und Anruf in einem Servicecenter gebührenpflichtig zu parken. Das Ticket wird virtuell gelöst, die Parkgebühren werden am Monatsende beglichen. Bezahlt werden kann per Lastschrift, PayPal oder Kreditkarte. Vor der ersten Nutzung muss eine einmalige, kostenlose Registrierung erfolgen.

In Osterburg kann per QR-Code die App an Ort und Stelle auf das Smartphone heruntergeladen werden. Die weitere Vorgehensweise wird verständlich beschrieben. Trotzdem ist die Nutzung „noch sehr verhalten“, sagt Marco Aßmuß. Der 30-Jährige ist im Ordnungsamt der Stadt Osterburg tätig und hat die Einführung des Handy-Parkens innerhalb weniger Wochen umgesetzt. Kosten sind der Stadt „keine entstanden“, sagt Aßmuß. Einzig Handarbeit sei gefragt gewesen, um die Parksäulen mit den grünen Hinweis-Schildern, die der Anbieter gratis geliefert hat, zu bekleben.

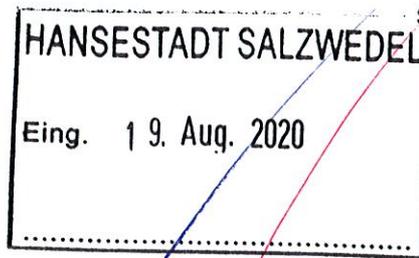
Zur Beantragung des digitalen Parksystems musste Osterburg dem Anbieter eine Karte mit Parkzonen und Angaben zu den Tarifen zur Verfügung stellen. Da das Ordnungsamt bereits eine moderne Software zur Verkehrsüberwachung nutzt, musste „nur eine Schnittstelle frei geschaltet werden, um beide Systeme zu verbinden“, sagt Aßmuß. Das sei Anfang Juni erfolgt. Fortan können alle rund 300 gebührenpflichtigen Parkplätzen in der Stadt per Münzautomat oder Handy genutzt werden.

Die Kontrolle seitens des Ordnungsamtsmitarbeiters sei kein Problem. Wie bisher nutzt er die APP WiNOWiG auf seinem Dienst-Smartphone und kann in Windeseile feststellen, ob das Fahrzeug, das keinen Parkschein auf der Konsole zu liegen hat, ein Handy-Parker ist. Per Kfz-Kennzeichen erfolgt die Abfrage beim Park-now-Anbieter. Ist der Pkw nicht registriert, wird ein Strafbzettel unter den Scheibenwischers des Autos gesteckt.

Also, so tun als ob, „ist nicht ratsam“, so Osterburgs Bürgermeister Nico Schulz (Freie Wähler). Er selbst sei bekennender Fan des Handy-Parkens und möchte die Vorteile nicht mehr missen. Die Zeit hänge ihm nicht im Nacken, um die Parkdauer einzuhalten. „Es ist entspannter, und „abgerechnet wird die reelle Parkzeit“. Das kann preiswerter sein, trotz der 25 Cent, die man für jeden Parkvorgang per App bezahlen muss, weiß Schulz und nennt ein Beispiel: Er parkte 24 Minuten. Abzüglich der 15-Frei-Minuten, die in Osterburg üblich sind, wurden ihm für die restlichen 9 Minuten 33 Cent in Rechnung gestellt. „Früher hätte ich ganz normal eine 50-Cent-Münze in den Automaten geworfen.“

AFD Fraktion im Stadtrat
der Hansestadt Salzwedel

Salzwedel, 17. August 2020



Hansestadt Salzwedel
Bürgermeisterin Sabine Blümel
Herr Stadtratsvorsitzender Gerd Schönfeld

Antrag 08/2020 zur Kastrations- und Kennzeichnungspflicht für Katzen mit Freigang (nach §13b des Tierschutzgesetzes) in unserer Hansestadt Salzwedel

Gem. §6 der Geschäftsordnung des Rates der Hansestadt Salzwedel und seiner Ausschüsse.

Die AFD Fraktion beantragt im Stadtrat der Hansestadt Salzwedel die Einführung einer Kastrations- und Kennzeichnungspflicht für Katzen mit Freigang. (Reine Wohnungs- sowie Zuchtkatzen sollten von dieser Regelung nicht betroffen sein).

Begründung:

Bei einer Katzenschutzverordnung sind Städte und Gemeinde langfristig in der Lage, die Katzenpopulation freilebender Katzen zu kontrollieren und somit vorbeugenden Tierschutz zu leisten.

Verwilderte Hauskatzen mit ihren Nachkommen stellen ein immer größer werdendes Tierschutzproblem dar. Die Katzen kommen alleine auf sich gestellt, ohne menschliche Hilfe nicht zurecht und leiden oft an Kälte, Hunger, Infektionskrankheiten Parasitenbefall und Verletzungen.

Viele der gefangenen oder übernommenen Katzen der Tierschutzvereine befinden sich in einem erbärmlichen Zustand. Die unkontrollierte Vermehrung der Tiere verschärft das Problem wesentlich und ist menschengemacht.

Im Sinne des Tier- und Artenschutzes ist eine Katzenschutz – VO sinnvoll und dringend erforderlich. Man bedenke auch, dass freilaufende Familienkatzen durch Streunerkatzen ein Gesundheitsrisiko ausgesetzt sind.

Dauerhaft kann so eine V O eine Entlastung der Tierheime und Tierschutzhilfen bedeuten, die schon heute an ihre Kapazitätsgrenzen stoßen.

Somit ist ein Weg gewählt, der dem Tier und dem Besitzern Respekt zollt, dem Artenschutz dient und eine effektive Ursachenbekämpfung betreibt.

Wir hoffen, dass alleine durch den Erlass und die öffentliche Bekanntgabe der VO die Kastrationsrate deutlich steigt.

In unserem Nachbarland Niedersachsen haben bereits 125 Städte und Gemeinden solche Verordnung umgesetzt. (Deutschlandweit zirka 800).

Wir alle tragen gesellschaftliche Verantwortung, auch für den Tierschutz.

Jede Stadt und Gemeinde entscheidet autonom darüber.

Kastrationspflicht ist nicht einheitlich geregelt.

Es wird höchste Zeit, dass unsere Stadt Salzwedel hinsichtlich der Kastrationspflicht für Katzen reagiert.

Der Tierschutzverein Pfotenhilfe e.V. arbeitet an vielen verschiedenen Stellen im Stadtgebiet mit ehrenamtlichen Helfern um Aufklärung bei den Betroffenen zu erreichen und durch Fang- und Kastrationsaktionen das Leid der Katzen und zukünftigen Katzengenerationen zu vermindern.

Hier wäre eine Vereinbarung zwischen der Stadt und dem Verein sinnvoll.

Tierschutz fängt in unserem Kopf an, nicht im Tierheim.

Roland Karsch
stellv. Fraktionsvorsitzender

Stadtrat der Hansestadt Salzwedel

Stadtratsvorsitzenden
Herrn Gerd Schönfeld



Vorsitzende:
Ute Brunsch
Friedensring 36
29410 Salzwedel

eMail: UteBrunsch@
t-online.de
Telefon: 03901 31581

Antrag: 16/2019-2024

DAW
alle Anträge


05.01.21
✓
Salzwedel, 28.12.2020

Gemäß § 6 der Geschäftsordnung stellt die Fraktion DIE LINKE den Antrag:

- 1, umgehend eine überarbeitete Aufwandsentschädigungssatzung für die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr zu erstellen.
2. die am 1. Juli 2020 vom Stadtrat beschlossene Erhöhung des Einsatzgeldes für die Freiwillige Feuerwehr (Aufwandsentschädigungssatzung § 5 (9)) rückwirkend zum 1. Januar 2020 umzusetzen. (von 10 € auf 15 €)

Begründung:

Das Innenministerium des Landes Sachsen-Anhalt hat am 8. Mai 2020 die Kommunal-Entschädigungsverordnung (KomEVO) rückwirkend zum 1. Januar 2020 geändert und damit die rechtliche Grundlage für die Erhöhung des Einsatzgeldes von 10 auf 15 Euro geschaffen.

Der 1. Antrag der Fraktion DIE LINKE erfolgte zum Thema am 06.02.2020, der Ratsbeschluss am 01.07.2020, eine Nachfrage der Fraktion am 16.12.2020.

Unsere ehrenamtlichen Brandbekämpfer setzen ihre Freizeit und ihre Gesundheit für das Allgemeinwohl ein, deshalb darf es keine weitere Verzögerung geben.


Ute Brunsch